

Allgemein

- Bei der Bewerbung von Futtermitteln sind die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.07.2009 hinsichtlich Kennzeichnung, Aufmachung und Verpackung einzuhalten. So dürfen Kennzeichnung und Aufmachung den Verwender insbesondere nicht irreführen.
- Enge Grenzen bestehen bei Futtermitteln ferner in Bezug auf die Zulässigkeit von gesundheits- bzw. krankheitsbezogenen Werbeaussagen. Futtermittel können bestimmte Funktionen besitzen und in Verbindung mit einer gesunden Lebensweise dazu beitragen die Tiergesundheit zu fördern und das Krankheitsrisiko zu senken. Abhängig von der Formulierung diesbezüglicher Werbeaussagen kann ein Produkt von den zuständigen Behörden entweder als Futtermittel oder als Tierarzneimittel eingestuft werden.
- Der Wortlaut der Werbeaussage bei Futtermitteln ist daher von großer Wichtigkeit und darf, wie vom Gesetzgeber gefordert, nicht das Verhindern, die Behandlung oder die Heilung einer Krankheit anpreisen, vgl. Art. 13 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 767/2009. Werbeaussagen, die Ernährungsunbalancen betreffen, sind erlaubt, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert wird. Werden diese Grenzen überschritten, kann dies eine Einstufung der betreffenden Produkte als Arzneimittel (sog. Präsentationsarzneimittel) haben.
- Darüber hinaus haben die europäischen Verbände der Futtermittelunternehmer und Landwirte gemeinsame Leitlinien zur Kennzeichnung auf der Grundlage der Artikel 25 und 26 der VO (EG) Nr. 767/2009 entwickelt. Diese Leitlinien sind auf den Internetseiten der Verbände FEFAC (www.fefac.eu) und FEDIAF (www.fediaf.org) öffentlich zugänglich als „EU Code of good labelling practice for compound feed for food producing animals“ und „EU Code of good labelling practice for pet food“.

Anwendungsbereich der rechtlichen Regelungen

Die rechtlichen Kennzeichnungsregelungen der VO (EG) Nr. 767/2009 betreffen Kennzeichnung sowie Aufmachung und damit die gesamte Präsentation des Futtermittels, insbesondere

- die Kennzeichnung des Futtermittels selbst (z. B. Verpackung, Etikett, Schild, Aufkleber),
- die Kennzeichnung und die gesamte Aufmachung von Futtermitteln in Online-Shops,
- sämtliche Informationen auf jeglicher Art von Medium, welche sich auf das betreffende Futtermittel beziehen oder das betreffende Futtermittel begleiten, auch im Internet, einschließlich Informationen zu Werbezwecken (z. B. Flyer und Prospekte sowie Erläuterungen zu Art, Wirkungsweise und Anwendung in Papierform oder im Internet).

Inhalt der wichtigsten rechtlichen Regelungen

Kennzeichnung und Aufmachung von Futtermitteln dürfen nicht irreführen, insbesondere	
<ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich des vorgesehenen Verwendungszwecks • hinsichtlich der Merkmale des Futtermittels, insbesondere der Art, der Herstellungs- oder Gewinnungsverfahren, der Beschaffenheit, der Zusammensetzung, der Mengen, der Haltbarkeit oder der Tierarten für die es bestimmt ist • durch die Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt • indem dem Futtermittel besondere Eigenschaften zugeschrieben werden, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen 	Artikel 11 Absatz 1 VO (EG) Nr. 767/2009
Darüber hinaus sind Angaben über die Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder Sicherung physiologischer Befugnisse nur zulässig, sofern nicht behauptet wird, dass	
<ul style="list-style-type: none"> • das Futtermittel eine Krankheit verhindert, behandelt oder heilt • das Futtermittel einem besonderen Ernährungszweck dient, es sei denn es handelt sich tatsächlich um ein Futtermittel, welches einem Ernährungszweck dient, welcher in der Liste der zugelassenen Verwendungszwecke von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittelliste¹) aufgeführt ist und welches die hierfür festgelegten Bedingungen erfüllt 	Artikel 13 Absätze 2 und 3 VO (EG) Nr. 767/2009

¹ Vgl. Verzeichnis der Verwendungszwecke in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0038&from=DE>.

Beispiele

Gesundheits- bzw. krankheitsbezogene Auslobungen bei Futtermitteln

Erlaubt ²	Nicht erlaubt
Enthält [Name Futtermittelbestandteil] zur Unterstützung des Immunsystems.	Zur Behandlung von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen].
Enthält [Name Futtermittelbestandteil], um das Wachstum nützlicher Darmbakterien zu verbessern/enthält natürlich die Verdauung harmonisierende Komponenten und wirkt präbiotisch.	Beugt [Name einer Krankheit] vor.
Enthält Omega-3-Fettsäuren zum Erhalt gesunder Gelenke.	Zur Vorbeugung gegen/Prävention von/Prophylaxe von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen].
Zur Vorbeugung gegen/Prävention von Zahnsteinbildung.	Zur Linderung der Beschwerden bei [Krankheit].
Zur Unterstützung des besonderen Stoffwechselbedarfs bei [Krankheit]/Zur ernährungsphysiologischen Unterstützung der Stoffwechselfvorgänge bei [Krankheit]. ³	Verhindert/verlangsamt/stoppt das Fortschreiten von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen]
Dient dem Erhalt einer gesunden Funktion des/der [bestimmte Organ-/Körperfunktionen].	Schützt vor [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen].
Versorgt [den Organismus/bestimmte Organe] mit [beworbener Inhaltsstoff] und fördert so [bestimmte Organ-/Körperfunktionen].	Zur Durchführung einer Heilbehandlung im Fall von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen]
Erhöht die Tageszunahme./Appetitanregend.	[Name des Futtermittels/Bezeichnung eines bestimmten Inhaltsstoffes] stellt ein (natürliches) Heilmittel gegen [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen] dar.
Enthält Calcium für starke, gesunde Knochen und Zähne.	Eine (natürliche) Alternative zum Einsatz von [Antibiotika/Cortison/sonstiger verschreibungspflichtiger Arzneimittel].
[Name des Futtermittels/Bezeichnung eines bestimmten Inhaltsstoffes] unterstützt die normale [bestimmte Organ-/Körperfunktion] durch [Beschreibung der Wirkungsweise des Futtermittels/Stoffes].	[Name Futtermittelbestandteil] wirkt phytotherapeutisch/entzündungshemmend/zur Entzündungshemmung/reguliert das krankheitsbedingte Ungleichgewicht.
Empfohlen bei [bestimmte Störung einer Organ-/Körperfunktion]/ Kann bei [bestimmte Störung einer Organ-/Körperfunktion] unterstützen.	Heilt/behandelt/zur inneren Anwendung bei [bestimmte Störung einer Organ-/Körperfunktion/Krankheit].
Empfohlene Tagesmenge/Fütterungsmenge/Futtermenge in der täglichen Ration.	Ärztlich/Tierärztlich empfohlene Anwendung/Behandlung/Dosis.
Kann zur Unterstützung der Entgiftung durch [Name Futtermittelbestandteil] beitragen/Kann die Entgiftung durch [Name Futtermittelbestandteil] fördern.	Zur Entgiftung/Zur Entwurmung.
Es können durch [Name Futtermittelbestandteil] Mykotoxine gebunden werden. ²	Toxinschutz für [Tierart]/enthält Mykotoxinbinder/verhindert Mykotoxinbelastung. (Sofern beworbener Stoff (für diese Tierart) <i>nicht als Zusatzstoff als Mykotoxinbinder zugelassen ist</i>)
Zur Fütterung.	Zur Kurfütterung / Zur kurweisen Verabreichung/ als Kur / (als/zur) Therapie, Therapeutikum, therapeutisch
Weitere Beispiele für erlaubte Begriffe, sofern kein pathologisches Symptom assoziiert wird: Fördert, belebt, stimuliert, regt an, erhöht, (ver-)bessert, (ver-)stärkt, kräftigt, festigt, unterstützt, erhält, trägt bei, wirkt mit, optimiert, versorgt, pflegt, Gesundheit/gesund, reinigt, auftragen, Zubereitung, etc.	Weitere Beispiele für Begriffe, die in Verbindung mit pathologischen Symptomen nicht verwendet werden dürfen: Arzneibuch-Qualität, Dosis, Dosierung, heilt, kuriert, behandelt, behebt, (Heil-)Behandlung, Heilverfahren, hilft ab, beseitigt, schützt (vor), beugt vor, verhütet, verhindert, unterdrückt, entlastet, erleichtert, lindert, repariert, stoppt, etc.

² Die Zulässigkeit der Darstellung eines bestimmten Nutzens hängt stets davon ab, dass ein solcher Nutzen wissenschaftlich erwiesen ist. Hierzu kann die Überwachungsbehörde die Vorlage von wissenschaftlichen Belegen anfordern. Die wissenschaftliche Begründung muss zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das Futtermittel in den Verkehr gebracht wird. Ein Verweis auf noch laufende Studien reicht daher nicht aus.

³ **Achtung:** Verweis auf Erfüllung besonderer Ernährungszwecke nur zulässig bei Diätfuttermittel entsprechend Diätfuttermittelliste, vgl. Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG, abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0038&from=DE>.